



Bearbeitungsvermerke (wird von MVG ausgefüllt)	
Eingang:
Kundennummer:	

Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin
Ludwigsluster Chaussee 72

19061 Schwerin

Telefon: 0385 3990-555
Fax: 0385 3990-999
Internet: www.nahverkehr-schwerin.de
E-Mail: info@mecklenburger-verkehrsservice.de

**Antrag auf eine Monatskarte Stadtnetz oder Landkreisnetz
im Abonnement (Abo) im SEPA-Lastschriftverfahren**

Preis: 45,60 EURO

ab Monat/Jahr:

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Persönliche Angaben des Antragstellers

Gesetzlicher Vertreter (Nur auszufüllen bei Personen, die nicht volljährig sind oder die von einem Vormund bzw. Betreuer vertreten werden.)

Name
Vorname
Geburtsdatum
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon
E-Mail

Name
Vorname
Geburtsdatum
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon
E-Mail

Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriften	
Name und Anschrift des Kontoinhabers	

Kreditinstitut _____	BIC _____
IBAN _____	

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir monatlich zu entrichtenden Zahlungen von meinem oben genannten Konto einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung, die SEPA-Lastschrift einzulösen. Teileinlösungen werden im SEPA-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Anfallende Gebühren gehen zu Lasten des Abonnenten. Mit Beendigung des ABO-Vertrages erlischt die erteilte Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriften.

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Auszug aus unseren Tarifbedingungen

7 Monatskarten im Abonnement (Abo)

7.1 Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Abonnements

Der Vertrag kommt mit dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars zustande. Der Abo-Antrag kann entweder in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen abgegeben oder per Post zugesandt werden. Die Vertragslaufzeit beginnt, bei einem Antragszugang bis spätestens zum 10. eines Monats, am 1. des Folgemonats. Der Einzug des Beförderungsentgeltes per SEPA-Lastschriftauftrag erfolgt jeweils ab dem 11. des Monats vor Beginn der Gültigkeit der Abo-Karte. Nach erfolgter Abbuchung wird die Abo-Karte zugestellt.

Erhält ein Abonnent die Abo-Karte nicht bis zum 28. des vor dem Beginn des Abo-Zeitraumes vorausgehenden Monats, so hat der Abonnent dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Beanstandungen bezüglich der Ausfertigung der Abo-Karte sind nach Erhalt durch den Abonnenten dem Verkehrsunternehmen zu melden. Für entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung/Rücklastschrift) kommt der Abonnent auf. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat bis er gekündigt wird.

7.2 Tarifänderung

Bei Fahrtarifänderungen wird der monatliche Einzugsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Treuerabatt bleibt erhalten.

7.3 Änderungen

Änderungen der persönlichen Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eigenmächtige Änderungen auf der Abo-Karte sind nicht zulässig. Bei Änderung der Bankverbindung ist der Änderungsmitteilung eine neue vom Kontoinhaber unterzeichnete Einzugsermächtigung beizufügen.

7.4 Verlust

Bei Verlust der Abo-Karte erhält der Abonnent Ersatz.

7.5 Tarifbestimmungen

Das Verkehrsunternehmen bietet die Monatskarte, die Monatskarte im Ausbildungsverkehr und die Petermännchenkarte für das Stadtnetz oder das Landkreisnetz bzw. das Gesamtnetz im Abonnement an.

Auf den Monatskartengrundpreis werden folgende Treuerabattstufen gewährt:

1., 2., 3. Monat	Sortimentsgrundpreis
4., 5., 6. Monat	2 % vom Sortimentsgrundpreis
7., 8., 9. Monat	4 % vom Sortimentsgrundpreis
ab 10. Monat bis zur Kündigung	6 % vom Sortimentsgrundpreis

Die Abo-Karten sind personengebundene Zeitkarten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Die Gültigkeit beginnt mit dem Monatsersten und endet mit dem Monatsletzten. Die vom Abonnenten erworbene Abo-Karte ist bei der Zustellung mit dem Gültigkeitsmonat/-jahr und mit den Daten des Inhabers der Abo-Karte (Name, Vorname, Anschrift) versehen.

An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern kann der Inhaber der Abo-Karte (außer Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr) seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

7.6 Abo-Monatskarte

Bei Kontrollen ist die Abo-Monatskarte zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 7.5.

7.7 Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr

Zur Benutzung der Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr ist der unter Punkt 4 genannte Personenkreis berechtigt. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Bescheinigungen von Bildungsträgern haben keine Gültigkeit. Der Nachweis des Schuljahres ist bei schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nicht erforderlich. Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen gilt für die Abo-Monatskarte im Ausbildungsverkehr **nicht**. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 7.5.

7.8 Abo-Petermännchenkarte

Inhaber der Abo-Petermännchenkarte sind montags bis freitags in der Zeit von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr von der Beförderung ausgeschlossen. An Wochenfeiertagen in Mecklenburg-Vorpommern gilt diese Regelung nicht. Bei Kontrollen ist die Abo-Petermännchenkarte zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 7.5.

7.9 Beendigung und Änderung des Vertrages

Das Monatskartenabonnement kann monatlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss spätestens am 10. des Vormonats zum beabsichtigten Abo-Ende schriftlich im Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Wechsel von einem Abo-Sortiment in ein anderes ist ohne Verlust der bis dahin gewährten Rabatte möglich. Der beabsichtigte Sortimentswechsel muss spätestens bis zum 10. des Vormonats zum beabsichtigten Wechsel dem Unternehmen schriftlich angezeigt werden.

Eine zeitweilige Unterbrechung des Abonnements ist nicht gestattet. Sie kommt einer Kündigung gleich. Kommt es zu einer Rücklastschrift (SEPA-Lastschrifteinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten zurückgewiesen), erhält der Abonnent eine schriftliche Kündigung und der Versand der Abo-Karten wird eingestellt. Wird ein Vertrag gekündigt, erlischt die Rabattgewährung.